

(2) Die Erfüllung einer Auflage können die Miterben, die Vermächtnisnehmer und jeder verlangen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Besteht an der Erfüllung der Auflage ein gesellschaftliches Interesse, kann sie vom zuständigen staatlichen Organ verlangt werden.

(3) Eine Auflage ist unwirksam, soweit sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

Zweiter Abschnitt

Form des Testaments

§383

Arten des Testaments

(1) Ein Testament kann durch notarielle Beurkundung oder durch eigenhändige schriftliche Erklärung errichtet werden.

(2) Ist in besonderen Notfällen die Errichtung eines notariellen oder eigenhändigen Testaments nicht möglich, kann das Testament durch mündliche Erklärung gegenüber 2 Zeugen errichtet werden (Nottestament).

§384

Notarielles Testament

Das notarielle Testament wird dadurch errichtet, daß der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich erklärt. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Testament muß vom Staatlichen Notariat in Verwahrung genommen werden.

§385

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muß vom Erblasser handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein; es soll Ort und Datum der Errichtung enthalten. Es kann dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

§386

Nottestament

(1) Nach Errichtung eines Nottestaments (§ 383 Abs. 2) ist der Inhalt der Erklärung des letzten Willens des Erblassers unverzüglich niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Datum der Errichtung und die Unterschriften der beiden Zeugen enthalten. In der Niederschrift sollen die näheren Umstände der Errichtung des Nottestaments dargelegt werden. Sie soll dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

(2) Das Nottestament soll unverzüglich dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

(3) Eine Verfügung im Nottestament ist nichtig, soweit ein Zeuge, dessen Ehegatte oder ein in gerader Linie Verwandter eines Zeugen bedacht worden ist.

(4) Das Nottestament wird gegenstandslos, wenn seit seiner Errichtung 3 Monate vergangen sind und der Erblasser noch lebt. Die Frist ist gehemmt, solange der Erblasser keine Möglichkeit hat, ein notarielles oder eigenhändiges Testament zu errichten.

§387

Widerruf des Testaments

(1) Der Erblasser kann das Testament oder einzelne testamentarische Verfügungen jederzeit widerrufen.

(2) Der Widerruf erfolgt durch

1. Errichtung eines Testaments, das ein früheres aufhebt oder früheren Verfügungen widerspricht;
2. Rücknahme des notariellen Testaments oder, des Nottestaments aus der Verwahrung.

(3) Vernichtet oder verändert der Erblasser ein eigenhändiges Testament, wird vermutet, daß das in Widerrufsabsicht erfolgt.

Dritter Abschnitt

Gemeinschaftliches Testament

§388

Zulässigkeit

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet, werden.

§389

Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments

(1) In einem gemeinschaftlichen Testament können sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen. Sie können Nachkommen oder andere Personen als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten einsetzen. Weiter können sie Vermächtnisse zuwenden, Auflagen erteilen, Teilungsanordnungen treffen, Ersatzerben einsetzen und einen Testamentsvollstrecker bestimmen.

(2) Vermächtnisse fallen dem Bedachten im Zweifel beim Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten zu.

§390

Wirkung des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Die Ehegatten sind an das gemeinschaftliche Testament gebunden, solange es nicht widerrufen oder aufgehoben wird. Die Ehegatten können sich gegenseitig ermächtigen, vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügungen zu treffen.

(2) Der überlebende Ehegatte kann über den Nachlaß frei verfügen. Testamentarische Verfügungen des überlebenden Ehegatten, die dem gemeinschaftlichen Testament widersprechen, sind nichtig.

§391

Form des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Ein notarielles gemeinschaftliches Testament wird dadurch errichtet, daß beide Ehegatten dem Notar ihren letzten Willen mündlich oder schriftlich erklären. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament wird dadurch errichtet, daß die gemeinschaftliche Erklärung von einem Ehegatten handschriftlich geschrieben und von beiden Ehegatten eigenhändig unterschrieben wird. Die Bestimmung des § 385 ist anzuwenden.

§392

Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Das gemeinschaftliche Testament kann von beiden Ehegatten jederzeit gemeinsam widerrufen werden. Die Bestimmungen des § 387 Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann der Widerruf eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten nur durch notariell beurkundete Erklärung erfolgen.

(3) Das gemeinschaftliche Testament wird insgesamt unwirksam, wenn es nach den Absätzen 1 oder 2 widerrufen wird oder wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(4) Nach dem Tode eines Ehegatten kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat widerrufen, wenn er gleichzeitig die Erbschaft ausschlägt. In diesem Falle kann er seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

§393

Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments

Nach Annahme der Erbschaft kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Ver-